



---

**Resolution 2532 (2020)****vom Sicherheitsrat verabschiedet am 1. Juli 2020**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*in Bekräftigung* der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die verheerenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie überall auf der Welt, insbesondere in den Ländern, die von bewaffneten Konflikten zerrüttet sind, sich in Postkonfliktsituationen befinden oder von humanitären Krisen betroffen sind,

*in der Erkenntnis*, dass die in Konfliktsituationen herrschenden Bedingungen der Gewalt und Instabilität die Pandemie verschärfen können und dass die Pandemie umgekehrt die nachteiligen humanitären Auswirkungen von Konfliktsituationen verschärfen kann,

*in der Erkenntnis*, dass die von Transformations- und Postkonfliktländern erzielten Fortschritte in den Bereichen Friedenskonsolidierung und Entwicklung durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie zunichte gemacht werden könnten,

*unterstreichend*, dass die Bekämpfung dieser Pandemie größere nationale, regionale und internationale Zusammenarbeit und Solidarität sowie abgestimmte, inklusive, umfassende und globale internationale Gegenmaßnahmen erfordert, bei denen die Vereinten Nationen eine maßgebliche Koordinierungsrolle spielen,

*in Würdigung* des anhaltenden Beitrags und Engagements des nationalen und internationalen Gesundheits- und humanitären Personals in Bezug auf die dringende Bekämpfung der COVID-19-Pandemie,

*in Anerkennung* der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Anstrengungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der potenziellen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie auf von Konflikten betroffene Länder, insbesondere seines Aufrufs zu einer sofortigen weltweiten Waffenruhe,

*nach Behandlung* der Resolution [74/270](#) „Weltweite Solidarität zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19)“, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 2. April 2020 verabschiedet hat,



*Kenntnis nehmend* von der Einführung des Plans für globale humanitäre Maßnahmen in Reaktion auf COVID-19 durch die Vereinten Nationen, der die Menschen in den Mittelpunkt der Maßnahmen stellt,

*in der Erwägung*, dass das beispiellose Ausmaß der COVID-19-Pandemie die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wahrscheinlich gefährden wird,

1. *verlangt* in allen Situationen auf seiner Tagesordnung eine allgemeine und sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und *unterstützt* die vom Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten und Sondergesandten in dieser Hinsicht unternommenen Bemühungen;

2. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, sofort für mindestens 90 aufeinanderfolgende Tage eine dauerhafte humanitäre Pause einzulegen, um die sichere, ungehinderte und anhaltende Bereitstellung humanitärer Hilfe und damit zusammenhängender Dienste durch unparteiische humanitäre Akteure, im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit, sowie medizinischer Evakuierungen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, zu ermöglichen;

3. *bekräftigt*, dass diese allgemeine und sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und diese humanitäre Pause nicht für militärische Operationen gegen die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida oder ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und andere vom Sicherheitsrat benannte terroristische Gruppen gilt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit dafür zu sorgen, dass alle maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Landesteam der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beschleunigen und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf notleidende Länder legen, einschließlich derjenigen, die sich in Situationen bewaffneten Konflikts befinden oder von humanitären Krisen betroffen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat aktuelle Informationen über die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie in Ländern, die sich in Situationen bewaffneten Konflikts befinden oder von humanitären Krisen betroffen sind, sowie darüber bereitzustellen, wie sich COVID-19 auf die Fähigkeit der Friedenssicherungseinsätze und der besonderen politischen Missionen zur Erledigung ihrer vorrangigen mandatsmäßigen Aufgaben auswirkt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Friedenssicherungseinsätze anzuweisen, im Rahmen ihres Mandats und ihrer Fähigkeiten die Behörden des Gastlands bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Pandemie einzudämmen, um insbesondere den humanitären Zugang, so auch zu Lagern für Binnenvertriebene und Flüchtlinge, zu erleichtern und medizinische Evakuierungen zu gestatten, und *ersucht ferner* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit und die Gesundheit des gesamten in Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen tätigen Personals der Vereinten Nationen zu schützen und dabei die Kontinuität der Einsätze zu wahren, und weitere Schritte zu unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal in Bezug auf die Verhütung der Ausbreitung von COVID-19 zu schulen;

7. *erkennt an*, dass Frauen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 eine entscheidende Rolle spielen und dass Frauen und Mädchen, Kinder, Flüchtlinge, Binnenvertriebene, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen unverhältnismäßig stark von den negativen Auswirkungen der Pandemie, insbesondere den sozioökonomischen

---

Auswirkungen, betroffen sind, und *fordert* konkrete Maßnahmen zur Verringerung dieser Auswirkungen und zur Gewährleistung der vollen, gleichgestellten und sinnvollen Teilhabe von Frauen und Jugendlichen an der Entwicklung und Durchführung angemessener und nachhaltiger Maßnahmen in Reaktion auf die Pandemie;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-